

einschlagenden Zeitbestimmungen aus dem Contexte des Wechsels, oder aus dem Datum der Ausstellung zu entlehnen sind. Eine zweite Frage könnte sein, ob nicht das processualische Verfahren Beifügung des Datums bedinge, indem der Wechselproceß eine Abtheilung des Executivproceßes bildet. Wäre es daher im Executivproceße unbedingt nothwendig, daß jede Urkunde mit einem Datum versehen sei, so würde allerdings dasselbe im Wechselproceße zu statuiren sein. Ich finde aber, daß weder nach der Praxis, noch nach der Theorie eine derartige Nothwendigkeit vorhanden ist. Allerdings bezeichnet das gemeine Recht die Erfordernisse einer zum Executivproceße geeigneten Urkunde in der Maasse, daß daraus erhellen müsse, quis, quid, quale, quantum, quando, cui et qua ex causa debeat. Das „quando“ könnte auf Beifügung des Datums der Ausstellung bezogen werden. Es deutet aber nur an, daß die Zahlungszeit, und was damit zusammenhängt, in der Urkunde angegeben sein müsse. Ist also im Contexte diese Norm schon enthalten, so bedarf es nicht nothwendig noch des Beifügens eines Datums. Die erläuterte Proceßordnung §. 4 im Anhang sagt: „Instrumenta guarentigiata sind diejenigen, daraus alle Umstände, so zu einer condemnatoria in processu executivo nöthig, in continenti zu verificiren.“ Es ist dabei also auch keineswegs als nothwendiges Erforderniß beigefügt, daß eine solche Urkunde mit dem Datum versehen sei. In der Executionsurkunde von 1838 §. 86 ist auch nur gesagt: „sobald der Grund des Anspruchs daraus vollständig erhellt.“ Es ist also darin auch nicht bestimmt, daß Angabe des Datums unbedingt Erforderniß einer den Executionsproceß begründenden Urkunde wäre. Die ältere Praxis neigte sich allerdings zu diesem Satze hin, allein die neuere stimmt völlig mit meiner oben aufgestellten Ansicht überein, weshalb ich mich bloß auf Kori über den Executivproceß §. 16 berufe. Es scheint mir daher, wenn man dieses allgemeine Erforderniß aussprechen will, eine Solennität bei Ausstellung der Wechsel herbeigeführt zu werden, die nicht nothwendig ist. Ich stimme aber mit der Ansicht der hohen Staatsregierung, die dieselbe in den Motiven niedergelegt hat, überein, daß Häufung von Solennitäten nicht wünschenswerth erscheinen könne. Noch habe ich zu bemerken, daß in dem Oberlausitzer Wechselmandate von 1776 §. 4 die Bestimmung enthalten ist: „Auf einen Wechselbrief, worinnen die Zeit der Ausstellung nicht ausgedrückt zu befinden, soll nach Wechselrecht nicht verfahren werden.“ Nach dem Oberlausitzer Wechselrechte ist also Beifügung des Datums als Solennität anerkannt worden. Es ist mir aber selbst der Fall vorgekommen, daß auf einen seinem ganzen Inhalte nach vollständigen Wechsel, der alle Merkmale der Rechtheit an sich trug, bloß deshalb nicht nach Wechselrecht verfügt werden konnte, weil durch ein offenes Versehen Beifügung des Datums unterblieben war. Bei einer derartigen Bestimmung kann daher leicht das materielle Recht der Form halber leiden. Ich werde daher in dieser Beziehung dafür stimmen, daß es bei der Fassung des Paragraphen bleibe, wie ihn die Regierung vorgeschlagen hat. Eventuell erlaube

ich mir ein Amendement anzumelden. Wenn nämlich diese Ansicht nicht durchginge, so glaube ich, würde die Bestimmung, daß jeder Wechsel mit dem Datum zu versehen sei, zu subsumiren sein unter den §. 19b.

Referent Domherr D. Günther: Weder aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, noch aus processualischen Gründen dürfte eine Abweichung von dem Entwurfe, wie ihn die Regierung in diesem Paragraphen vorgelegt, gerechtfertigt werden können. Der politische Grund, warum die Deputation einer von der zweiten Kammer ausgegangenen Aenderung beigetreten, bezieht sich vielmehr auf das Internationalrecht. In sehr vielen Ländern ist es als Solennität geordnet, daß die Wechsel datirt sein müssen. In Sachsen war dies bis jetzt nur in der Lausitz vorgeschrieben. Dessenungeachtet hat man das Datiren der Wechsel allenthalben im Publicum für nothwendig erachtet. Es ist Gewohnheit der Kaufleute, jeden Wechsel zu datiren, und keinen anzunehmen, wenn das Datum nicht darauf steht. Wenn man nun jetzt eine Bestimmung gäbe, wie sie im Entwurfe gegeben worden ist, so würde das wahrscheinlich in längerer oder kürzerer Zeit die Folge haben, daß die sächsischen Kaufleute es unterließen, ihre Wechsel zu datiren. Diese Unterlassung würde ihnen im Lande keinen Nachtheil bringen. Allein wenn ein solcher Wechsel in's Ausland hinauskäme, so würde er nun dort in allen den Ländern, wo Datirung der Wechsel als nothwendiger Bestandtheil desselben, als Solennität erfordert wird, als ungültig und als ein Papier betrachtet werden, aus dem, falls es darüber zum Proceß käme, Hülfe von Seiten des Staats nicht gewährt werden könnte. Dies nun ist nicht ein juristischer, nicht ein systematischer, wohl aber der politische Grund, der die Deputation bestimmt hat, den Vorschlag so, wie hier gethan, zu stellen.

Präsident v. Carlowitz: Ich muß bemerken, daß, wenn ein Antrag, sei er auch immer nur ein eventueller, gestellt worden ist, er gleichwohl zuvörderst zur Unterstützung zu bringen ist, da außerdem nicht darüber gesprochen werden könnte.

v. Eriegern: Es war meine Absicht allerdings, daß, wenn das Deputationsgutachten angenommen wäre, mein Antrag noch zur Abstimmung kommen möchte.

Präsident v. Carlowitz: Ich habe nun diesen Antrag zur Abstimmung zu bringen. Habe ich recht verstanden, so ging der Antrag darauf, es solle, was in §. 19 unter d. als Essentiale des Wechsels sich bezeichnet findet, dort ausgeschieden und unter §. 19b. aufgenommen, also zum Naturale des Wechsels werden. Wenn dies die Absicht des geehrten Antragstellers ist, und ich glaube, daß sie es sei —

Referent Domherr D. Günther: Der Antragsteller hat sich zuerst gegen das Deputationsgutachten und für die Fassung des Entwurfs erklärt. Er hat für den Fall, daß der Entwurf in dieser Beziehung angenommen, also das Deputationsgutachten abgelehnt werden sollte, zu §. 19b. ein eventuelles Amendement gestellt. Vor allen Dingen würde durch die Kammer zu entscheiden sein, ob sie das Deputationsgutachten annehmen wolle oder nicht.